Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8149

18. 10. 90

Sachgebiet 826

# Beschlußempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
**— Drucksache 11/7998 —**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 26. Oktober 1989 zum Abkommen vom 27. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit und zu der Zusatzvereinbarung vom 26. Oktober 1989 zur Vereinbarung vom 23. Februar 1978 zur Durchführung des Abkommens sowie zur Ergänzung des Gesetzes vom 2. September 1980 zu dem Abkommen vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Soziale Sicherheit**

### A. Problem

Das Zusatzabkommen und die Zusatzvereinbarung sollen das geltende Abkommenswerk zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen sowie Änderungen des deutschen und schwedischen Rechts der sozialen Sicherheit anpassen. Dies dient dem sozialen Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen insbesondere für den Fall, daß sie sich im anderen Staat aufhalten. Außerdem soll der Krankenversicherungsschutz Versicherter der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung in Schweden und Finnland erweitert werden.

### B. Lösung

Zustimmung zu dem Gesetzentwurf

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

### C. Alternativen

Keine

## D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet; für den Bund ergeben sich nicht nennenswerte mittelbare finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/7998 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß Artikel 4 entfällt.

Bonn, den 10. Oktober 1990

**Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung**

| **Egert** | **Dr. Thomae** |
| --- | --- |
| Vorsitzender | Berichterstatter |

# Bericht des Abgeordneten Dr. Thomae

## I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 229. Sitzung am 5. Oktober 1990 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 139. Sitzung am 10. Oktober 1990 aufgenommen und mit der einstimmigen Zustimmung abgeschlossen.

## II.

Die Übereinkünfte beruhen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen. Entsprechend den zwischenzeitlich veränderten Erfordernissen werden Rechte und Pflichten von Einwohnern und Erwerbstätigen in den Vertragsstaaten in bezug auf die Kranken-, Renten- und Unfallversicherung neu geregelt. In eingeschränktem Umfang, insbesondere zum Ausschluß von Doppelleistungen, werden auch die Vorschriften über Kindergeld, Erziehungsgeld und den Unterhaltsvorschuß in die Regelungen des Abkommens einbezogen. Der Gesetzentwurf enthält zusätzliche krankenversicherungsrechtliche Regelungen.

## III.

Mit Befriedigung nahm der Ausschuß zur Kenntnis, daß durch die Artikel 2 und 3 des Vertragsgesetzes im Verhältnis zum Königreich Schweden und zur Republik Finnland der Rechtszustand aufrechterhalten wird, wie er vor Inkrafttreten des Gesundheits-Reformgesetzes zum 1. Januar 1989 gegeben war. Der Ausschuß begrüßte das Zusatzabkommen und die Zusatzvereinbarung, wobei hervorgehoben wurde, daß dadurch Nachteile bei der Zahlung des Kinderzuschusses zur deutschen Rente bei Zusammentreffen mit einer schwedischen Rente entsprechend einem vom Deutschen Bundestag am 3. Oktober 1985 zu einer Petition gefaßten Beschluß (Drucksache 10/3939) ausgeschlossen würden. Weiter begrüßte der Ausschuß die Verbesserungen für den Erwerb einer schwedischen Volksrente durch deutsche Staatsangehörige, insbesondere deutsche Seeleute, die auf schwedischen Seeschiffen beschäftigt waren.

Der Ausschuß stimmte einstimmig dem Änderungsantrag zu, Artikel 4 (Berlin-Klausel) zu streichen, da der Sonderstatus von Berlin nunmehr aufgehoben ist.

Bonn, den 10. Oktober 1990

**Dr. Thomae**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75

ISSN 0722-8333